

**PER E-MAIL BEGUTACHTUNGSVERFAHREN@PARLAMENT.GV.AT**

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Wien, am 2. Juni 2015

---

Stellungnahme der Superiorenkonferenz der männlichen  
Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der  
Frauenorden Österreichs zum Begutachtungsentwurf  
Steuerreform 2015/2016

---

Sehr geehrtes Präsidium,

Im Auftrag und namens der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs dürfen wir zu dem am 19.5.2015 veröffentlichten Gesetzesentwurf der Steuerreform 2015/2016 wie folgt Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

#### 1. Vorbemerkungen

Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs begrüßen und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung zur Steuerreform und Steuerentlastung von Dienstnehmer. Die nachfolgend dargestellte Kritik an einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs und die konkreten Vorschläge für Änderungen begründen sich wie folgt:

Die Steuerreform sieht eine verpflichtende Meldung von Beiträgen an Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Spenden an spendenbegünstigte Organisationen vor. Die verpflichtende Meldung durch spendenbegünstigte Organisationen bzw Religionsgemeinschaften wird mit dem Bürokratieabbau begründet. Dies führt jedoch zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den verpflichteten Organisationen. Eine Vereinfachung des Steuersystems und dadurch einer Kosteneinsparung wird dadurch nicht Rechnung getragen.



Die Meldung der tatsächlich geleisteten Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften ist zudem sachlich nicht gerechtfertigt. Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nur bis zu einem Betrag von EUR 400,00 steuerlich absetzbar. Ein darüber hinausgehender Betrag ist steuerlich nicht absetzbar. Eine Meldung der tatsächlich geleisteten Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften führt zu einer Offenlegung von privaten Ausgaben. Der Steuerpflichtige wird dadurch zu einem gläsernen Spender. Ebenso sollte es jedem Steuerpflichtigen freigestellt werden, ob der Steuerpflichtige die Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften als Sonderausgaben geltend machen möchte.

Zusätzlich werden die Rechte des Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Daten verletzt.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Berichtigung der Meldung durch die Organisation vor, wenn im Übermittlungsverfahren Fehler passiert sind. Die Organisation hat auf unmittelbare Veranlassung durch den Steuerpflichtigen eine Berichtigung vorzunehmen. Diese Regelung ist in der Praxis nicht handhabbar. Die Organisationen müssten täglich neue Meldung vornehmen, wenn Steuerpflichtige nachträglich die Spende geltend machen wollen und erst im Nachhinein das Geburtsdatum bekannt geben. Einerseits fehlt eine zeitliche Begrenzung, bis wann nachträglich die Meldungen berichtigt werden müssen. Andererseits ist nicht geregelt, in welcher Form und in welchem Zeitrahmen (täglich eine Einzelmeldung, Sammlung von Berichtigungen und Meldung zum Monatsende) die Meldung zu erfolgen hat. Da eine Berichtigungsverpflichtung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, ist eine Berichtigungspflicht nicht zumutbar und in der Praxis nicht umsetzbar.

## 2. Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

### 2.1. Zu Artikel I Z 10 lit g und Z 36

#### 2.1.1. Meldeverpflichtung von Spenden und Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften

Aufgrund der sachlich nicht gerechtfertigten Meldeverpflichtung und der Verlagerung des Verwaltungsaufwandes auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und spendenbegünstigte Organisationen regen wir an, die Meldeverpflichtung zu löschen.

Jedenfalls muss bei der Meldeverpflichtung von Kirchen und Religionsgemeinschaften nur eine Meldeverpflichtung bis zur steuerlich anerkannten Höchstgrenze eingeführt werden.

Weiters sollte – bei Nichterfüllung der Meldeverpflichtung – dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, die Beiträge und Spenden in der Steuererklärung geltend zu machen. Die Verpflichtung der Organisationen eine berichtigte Meldung abzugeben, sollte vollständig gestrichen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Steinbiller  
Steuerberaterin | managing partner

Regina Steinbiller   
T +43 1 513 46 02 DW 32  
E r.steinbiller@unitas-solidaris.at

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Karin Kovacs  
T +43 1 513 46 02 DW 30  
E k.kovacs@unitas-solidaris.at